



Merkblatt Auswertungsförderung

Version 05.11.2025

1 Allgemeines

Die Zentralschweizer Kantone fördern die Auswertung von professionellen audiovisuellen Produktionen mit Beiträgen. Von einer Auswertungsförderung profitieren können dabei Produktionen, die bereits im Rahmen der Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen gefördert wurden.

Mit der Auswertungsförderung soll die Verbreitung und Wahrnehmung von Filmproduktionen aus der Zentralschweiz verstärkt werden.

2 Gesuchseingabe und Beitragshöhe

Gesuche für eine Auswertungsförderung sind digital in einer zusammenhängenden, komprimierten pdf-Datei auf der Gesuchsplattform der Zentralschweizer Filmförderung einzureichen.

Es sind folgende Eingaben möglich:

- a) Beiträge für die Festivalauswertung (maximal 5'000 Franken)
- b) Beiträge für den Kinostart mit Verleih (maximal 15'000 Franken)
- c) Beiträge für den Kinostart ohne Verleih (maximal 10'000 Franken)

Der Höchstbeitrag für die Auswertungsförderung liegt pro Projekt bei 20'000 Franken. Bei der Gesuchseingabe sind sämtliche geplanten Auswertungsmassnahmen anzugeben.

Die Beiträge aller Zentralschweizer Kantone an die Auswertung betragen höchstens 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten.

Die Prüfung der Gesuche und der Abrechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung. Sie entscheidet bei Gesuchen innerhalb eines Monats und richtet eine Empfehlung zur Förderung oder Nicht-Förderung an die Kantone.

Waren mehrere Kantone an der Förderung eines Projekts beteiligt, so richtet sich der Verteilschlüssel der angefragten Auswertungsförderungsbeiträge nach der Verteilung der bisherigen Förderungsbeiträge.

2.1 Anrechenbare Kosten

Grundsätzlich sind nur Kosten anrechenbar, die nicht bereits im Rahmen der Entwicklung, der Herstellung oder der Postproduktion des Filmes budgetiert und finanziert worden sind. Bewertete Eigenleistungen der antragstellenden Firmen und Leistungen von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen sind ebenfalls nicht anrechenbar. Die antragstellenden Firmen können jedoch Handlungskosten in Höhe von 7.5 Prozent der von der Zentralschweizer Filmförderung anerkannten Kosten geltend machen.

Folgende Kosten sind grundsätzlich anrechenbar:

Technische Bereitstellung

- a) DCP-Herstellung ab dem zweiten finalen DCP
- b) Synchronisierung
- c) Untertitelung ab der zweiten Sprache
- d) Transportkosten Filmdatenträger/Digitaler Transfer
- e) Service- und Bereitstellungskosten für die (digitale) Distribution (VoD ; Encodierung, Transcoding)
- f) Audiodeskription ab der zweiten Sprache

Promotionsmaterial

- a) Teaser und/oder Trailer (inkl. Synchronisation und/oder Untertitelung)
- b) Artwork (Pitch Dossier, Webdesign, Bilder, Poster, Flyer etc.)
- c) Druck- und Transportkosten für Promo- und Printmaterialien

Marketing- und Medienarbeit

- a) Marktanalyse (z.B. Agenturkosten, Testscreenings, Fokusgruppen, Befragungen, Zielgruppendefinition, Zuschauersegmentierung, Positionierung, Marketing- und Distributionsstrategie)
- b) Promotion (z.B. Aufträge für Werbetexte, Social Media Content, Anzeigengestaltung sowie, Paid Posts, Inserateschaltung etc.)
- c) alternative Auswertungsstrategien (siehe Punkt 5)
- d) Medienarbeit (z.B. Pressedossier, Pressevorführungen, Press Agent)
- e) Premieren und relevante Festivalbesuche (z.B. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen für Cast und Crew, Moderation, Apéro, Anmeldegebühren)

Eine Teampremiere oder eine geschlossene Vorstellung zählt nicht als öffentliche Premiere.

3 Beiträge für die Festivalauswertung

Förderungsberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind, sowie Produktionsfirmen.

Die Kosten für Festivalbeteiligungen können nur geltend gemacht werden, wenn SWISS FILMS für diese keine Kosten übernimmt.

Bei der **Antragsstellung** einzureichen sind:

- Bereits bestehende Nachweise von Festivalpräsenzen
- Geplante oder bereits getätigte Eingaben bei Festivals, Festivalstrategie

Pro Film kann nur einmal ein Antrag auf Beiträge an Festivalauswertung eingereicht werden.

- Budget (inkl. Angaben zum Regionaleffekt) und Finanzierungsplan für die geplanten Massnahmen (Eigenleistungen von mindestens 5 Prozent werden vorausgesetzt)

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Start der Auswertung (Uraufführung) eingereicht werden.

Bei der **Abrechnung** einzureichen sind:

- Nachweise von Festivalpräsenzen
- Effektive Kostenabrechnung und entsprechende Nachweise (siehe auch anrechenbare Kosten unter Punkt 2.1)

4 Beiträge für den Kinostart mit Verleih

Förderungsberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind, sowie Produktionsfirmen.

Fördervoraussetzungen sind:

- Kinostart (Do-So programmiert) in mind. zwei Kinoregionen (eine davon muss zwingend in der Zentralschweiz sein) am selben Wochenende. Es müssen mind. zwei Sondervorstellungen als Premieren stattfinden.
- Filme mit einem Verleihstart ausschliesslich in der Region Zentralschweiz können ausschliesslich für alternative Auswertungsmassnahmen und für die Anwesenheit der Regie einen Beitrag geltend machen.

Bei der **Antragsstellung** einzureichen sind:

- Anzahl und Ort der geplanten oder der bereits gesicherten Kino-Vorführungen
- Anzahl und Ort der Sondervorstellungen und der öffentlichen Premiere(n)
- Relevante Lizenz- oder Verleihverträge
- Budget (inkl. Angaben zum Regionaleffekt) und Finanzierungsplan für die geplanten Massnahmen (Eigenleistungen von mindestens 5 Prozent werden vorausgesetzt)

Pro Film kann maximal einmal ein Antrag auf Beiträge an den Kinostart mit Verleih eingereicht werden. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Kinostart eingereicht werden.

Bei der **Abrechnung** einzureichen sind:

- Nachweis der öffentlichen Premierenfeier(n) und allfälliger Sonderausstellungen
- Nachweis, Anzahl und Ort der durchgeführten Kino-Vorführungen
- Bei Vorstellung ausserhalb des Kinos sind Ort, Eintrittszahlen und Eintrittseinnahmen zu belegen
- Effektive Kostenabrechnung und entsprechende Nachweise (siehe auch anrechenbare Kosten unter Punkt 2.1)

Die Abrechnung muss spätestens nach einer Auswertungsdauer von zwölf Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

5 Beiträge für den Kinostart ohne Verleih

Förderungsberechtigt sind Produktionsfirmen sowie die Rechteinhaber der jeweiligen Filme.

Fördervoraussetzungen sind:

- Kinostart (Do-So programmiert) in mind. zwei Kinoregionen (eine davon muss zwingend in der Zentralschweiz sein) am selben Wochenende. Es müssen mind. zwei Sondervorstellungen neben den Premieren stattfinden.
- Filme mit einem Kinostart ausschliesslich in der Region Zentralschweiz können ausschliesslich für alternative Auswertungsmassnahmen und für die Anwesenheit der Regie einen Beitrag geltend machen.

Alternative Auswertungsmassnahmen sind bei einem Kinostart ohne Verleih anrechenbar. Dazu zählen Veranstaltungsreihen, die Zusammenarbeit mit Schulen, Institutionen und dergleichen)

Bei der **Antragsstellung** einzureichen sind:

- Anzahl und Ort der geplanten oder der bereits gesicherten Kino-Vorführungen
- Anzahl und Ort der Sondervorstellungen und der öffentlichen Premiere(n)
- Anzahl und Ort der Sondervorstellungen im Rahmen von alternativen Auswertungsmassnahmen
- Relevante Verträge
- Budget (inkl. Angaben zum Regionaleffekt) und Finanzierungsplan für die geplanten Massnahmen (Eigenleistungen von mindestens 5 Prozent werden vorausgesetzt)

Pro Film kann maximal einmal ein Antrag auf Beiträge an den Kinostart ohne Verleih eingereicht werden. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem Kinostart eingereicht werden.

Bei der **Abrechnung** einzureichen sind:

- Nachweis der öffentlichen Premierenfeier(n) und allfälliger Sonderausstellungen
- Nachweis, Anzahl und Ort der durchgeführten Kino-Vorführungen
- Bei Vorstellung ausserhalb des Kinos sind Ort, Eintrittszahlen und Eintrittseinnahmen zu belegen
- Effektive Kostenabrechnung und entsprechende Nachweise (siehe auch anrechenbare Kosten unter Punkt 2.1)

Die Abrechnung muss spätestens nach einer Auswertungsdauer von zwölf Monaten vorgelegt werden. Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.